

IV ZR 261/60

B e s c h l u ß

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rudolf K [REDACTED], N. Y., N. Y., F. A. [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
gesetzlich vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wieder-
gutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 21. Dezember 1960

beschlossen:

Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung
der Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
24. Juni 1959 versagt.

Die am 15. Oktober 1960 von dem Kläger gegen dieses
Urteil eingelegte Revision wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
der Revision.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

Durch das angefochtene Urteil, das nach § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG auf Grund einseitiger Verhandlung des beklagten Landes erging, wurde die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts in Hamburg, den Parteien an Verkündung Statt am 3./4. Dezember 1957 zugestellt, zurückgewiesen. Das Urteil des Berufungsgerichts wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 24. Juli 1959 durch Aufgabe zur Post zugestellt. Der Kläger legte am 8. Februar 1960 durch seinen jetzigen Prozeßbevollmächtigten Revision ein. Nachdem dem Prozeßbevollmächtigten durch ein Schreiben der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs vom 4. März 1960 mitgeteilt worden war, daß die Zustellung des Berufungsurteils an den Kläger am 24. Juli 1959 durch Aufgabe zur Post erfolgt sei, wurde die Revision durch Urteil des entscheidenden Senats vom 28. Oktober 1960 wegen Versäumung der Revisionsfrist als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat nochmals am 15. Oktober 1960 Revision eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die etwaige Versäumung der Revisionsfrist zu bewilligen.

Er hat eine eidesstattliche Versicherung seines früheren Prozeßbevollmächtigten vorgelegt, in der dieser erklärt hat, ihm sei das Urteil des Berufungsgerichts in N. Y. am 10. August 1959 zugestellt worden; ob die Zustellung durch Aufgabe zur Post oder durch das Deutsche Generalkonsulat in N. Y. erfolgt sei, könne er nicht feststellen.

- 3 -

Der Kläger hat vorgebracht, seinem jetzigen Prozeßbevollmächtigten, den er mit seiner Vertretung vor dem Bundesgerichtshof beauftragt habe, habe er am 25. Januar 1960 mitgeteilt, daß die Revision vor dem 10. Februar 1960 eingelegt werden müsse. Auch der Prozeßbevollmächtigte der Gegenpartei, der zunächst von dem Kläger um die Übernahme des Mandats gebeten worden war, habe seinen Prozeßvertreter bei der Übersendung der Unterlagen am 26. Januar 1960 darauf hingewiesen, daß die Revisionsfrist am 10. Februar 1960 verstreiche. Das seinem Prozeßbevollmächtigten übersandte Urteil des Berufungsgerichts enthalte keinen Zustellungsvermerk.

Erst am 1. Oktober 1960 habe sein Prozeßbevollmächtigter durch die Mitteilung des Berichterstatters des entscheidenden Senats von den Bedenken erfahren, die gegen die Wirksamkeit der durch die Aufgabe zur Post vorgenommenen Zustellung bestanden hätten. Eine sichere Kenntnis davon, daß ein ordnungsmäßiger Vermerk über diese Zustellung aufgenommen worden sei, habe sein Vertreter erst am 11. Oktober 1960 erlangt.

Dem Kläger kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden.

Wie der Senat in dem über die erste Revision entscheidenden Urteil vom 28. Oktober 1960 ausgeführt hat, mußte der in N Y wohnende frühere Prozeßbevollmächtigte des Klägers, der dem Berufungsgericht keinen Zustellungsbevollmächtigten benannt hatte, damit rechnen, daß die an ihn vorzunehmenden Zustellungen durch Aufgabe zur Post erfolgten und deshalb für sie ein Zeitpunkt maßgebend war, der vor dem Tag lag, an dem er die Sendung in N Y erhielt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatsächlich wurde die Zustellung des Urteil des Berufungsgerichts an ihn wirksam durch Aufgabe zur Post am 24. Juli 1959 vorgenommen, wie allerdings erst durch den am 7. Oktober 1960 gemäß § 213 ZPO aufgenommenen Aktenvermerk des zuständigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberlandesgericht klargestellt wurde. Der Kläger, der sich die Säumnis seiner Vertreter zurechnen lassen muß (§ 232 Abs. 2 ZPO), hätte binnen zwei Wochen, nachdem seinem Prozeßbevollmächtigten durch das Schreiben der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs vom 4. März 1960 bekannt geworden war, daß als Tag der Urteilszustellung der 24. Juli 1959 in Betracht kam und in diesem Fall die Revisionsfrist versäumt war, unter Bezugnahme auf die bereits eingelegte erste Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist beantragen und in dem Gesuch darlegen müssen, welche Gründe es entschuldbar machten, daß er oder seine Vertreter angenommen hatten, die Revisionsfrist ende erst am 10. Februar 1960. Denn nach dieser Mitteilung mußte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers damit rechnen, daß auf der Seite des Klägers ein Irrtum über den Zeitpunkt der Urteilszustellung vorlag. Spätestens damit war das Hindernis, das der rechtzeitigen Revisionseinlegung entgegengestanden hatte, beseitigt. Es mußte nunmehr alsbald geklärt werden, worauf die Annahme, daß die Revisionsfrist am 10. Februar 1960 abgelaufen sei, zurückging. Darauf, daß damals der für die Wirksamkeit der Zustellung erforderliche Aktenvermerk noch nicht vorlag, dieser vielmehr später aufgenommen wurde und erst damit Gewißheit über den Zeitpunkt der Zustellung bestand, mit dem von vornherein alle Beteiligten rechnen mußten, kommt es nicht an. Spätestens binnen zwei Wochen nach dem Empfang der Mitteilung der Geschäftsstelle mußte daher das Gesuch um Wiedereinsetzung eingereicht werden, und in dem

Gesuch mußten die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen angegeben und glaubhaft gemacht werden (§ 234 Abs. 1, 2, § 236 ZPO). Innerhalb dieser Frist hat der Kläger jedoch keinen Wiedereinsetzungsantrag gestellt. Die in seinem Schriftsatz vom 8. März 1960 enthaltenen Ausführungen darüber, die Voraussetzungen für eine Zustellung durch Aufgabe zur Post seien nicht gegeben, ersetzen einen solchen Antrag nicht.

Die Wiedereinsetzung würde aber selbst dann nicht bewilligt werden können, wenn man annehmen wollte, der Antrag habe noch innerhalb von zwei Wochen gestellt werden können, nachdem der Vertreter des Klägers am 11. Oktober 1960 erfahren hatte, daß nunmehr über die Zustellung durch Aufgabe zur Post ein ordnungsmäßiger Aktenvermerk vorliege. Auch in diesem Fall würde eine Darlegung der Gründe, aus denen es entschuldbar erscheinen konnte, daß auf der Seite des Klägers das Ende der Revisionsfrist auf den 10. Februar 1960 statt auf einen vor dem Zugang des Urteils liegenden Zeitpunkt angesetzt wurde, nicht entbehrt werden können. Aus dem Wiedereinsetzungsgesuch geht nur hervor, daß der frühere Prozeßbevollmächtigte die Zustellung als am 10. August 1959 in N. Y. erfolgt ansah, und daß dem jetzigen Prozeßbevollmächtigten des Klägers demgemäß der 10. Februar 1960 als der Tag des Ablaufs der Revisionsfrist angegeben worden war. Es fehlt auch jetzt noch insbesondere an Darlegungen darüber, wodurch der frühere Prozeßbevollmächtigte in den Irrtum über den Zeitpunkt der Zustellung versetzt wurde. Zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen es etwa als ein unabwendbarer Zufall gelten könnte, wenn ein im Ausland wohnender, bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sich in einem Rechtsirrtum über die Voraussetzungen und Wirkungen einer an ihn durch Aufgabe zur Post vorgenommenen

Zustellung befindet, ist mithin nicht Stellung zu nehmen, denn der Kläger hat sich darauf, daß bei seinem früheren Prozeßbevollmächtigten ein solcher Irrtum vorgelegen habe, nicht berufen. Da es an Ausführungen darüber, daß der Kläger durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Revisionsfrist gehindert worden sei, fehlt, ist es ferner unerheblich, wann der frühere Prozeßbevollmächtigte das Mandat niedergelegt hat, und von welchem Zeitpunkt an der Kläger von dessen etwaigen Säumnissen nicht mehr betroffen worden ist.

Dem Kläger kann deshalb die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bewilligt werden, und seine Revision muß wegen der Versäumung der Revisionsfrist als unzulässig verworfen werden (§ 554 a ZPO, § 209 Abs. 1, § 218 Abs. 2 Satz 2, § 219 Abs. 4 BEG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher	Raske	Johannsen	Wüstenberg	Maaß
--------	-------	-----------	------------	------